



Online-Antrag auf Lernmittelfreiheit

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises bietet die Möglichkeit, den Antrag auf Lernmittelfreiheit für die unentgeltliche Schulbuchausleihe **online** zu stellen.

Die digitale Antragstellung per Smartphone, Tablet oder Computer ermöglicht eine schnellere Bearbeitung und ist jederzeit verfügbar. **Ein Drucker wird nicht benötigt.**

Abgabefrist 16.03.2026

So geht's:

1. Einfach QR-Code scannen:



Oder unsere Internetseite besuchen:

www.westerwaldkreis.de/schulbuchausleihe.html

Das Antragsformular kann etwas weiter unten auf der Seite nach dem rot geschriebenen Satz mit Klick auf „Online-Antrag“ geöffnet werden.

2. Online-Formular vollständig ausfüllen und entsprechende Einkommensnachweise hochladen.
3. Über die Funktion „Abschließen & Versenden“ abschicken.
Sie erhalten anschließend eine E-Mail, dass der Antrag bei der Schulbuchausleihe der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises eingegangen ist.

Kontakt:

Frau Bauch 02602 124 603
schulbuchausleihe@westerwaldkreis.de

Allgemeine Informationen zur Lernmittelfreiheit

Was ist das?

In Rheinland-Pfalz werden Familien bei der Anschaffung von Lernmitteln finanziell entlastet. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber im Jahr 2010 das System der Schulbuchausleihe eingeführt. Neben einem Ausleihsystem, bei dem alle Familien Schulbücher gegen eine Leihgebühr ausleihen können (Ausleihe gegen Gebühr), existiert für einkommensschwächere Familien die Möglichkeit, alle erforderlichen Lernmitteln kostenfrei zu erhalten (Lernmittelfreiheit).

Wer kann an der Lernmittelfreiheit teilnehmen?

Soweit das Familieneinkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet, ist eine Teilnahme an der Lernmittelfreiheit für alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Realschulen plus, Gymnasien, Kollegs, Integrierten Gesamtschulen, beruflichen Gymnasien, Fachoberschulen an den Realschulen plus, Berufsfachschulen I oder II, dreijährigen Berufsfachschulen, höheren Berufsfachschulen und Berufsoberschulen I oder II möglich.

Wie hoch ist die für mich zu beachtende Einkommensgrenze?

Die Einkommensgrenze im Einzelfall orientiert sich an der jeweiligen Familien- und Haushaltssituation der Schülerin bzw. des Schülers. Neben der Frage, ob die Schülerin bzw. der Schüler mit einem oder beiden Eltern zusammenlebt, ist relevant, ob und ggf. wie viele Kinder im betroffenen Haushalt leben.

Die Einkommensgrenze beträgt für Schülerinnen und Schüler im Haushalt...		
	...der Eltern	...eines Elternteils
ein Kind	26.500 €	22.750 €
zwei Kinder	30.250 €	26.500 €
drei Kinder	34.000 €	30.250 €
vier Kinder	37.750 €	34.000 €

Wie kann ich an der Lernmittelfreiheit teilnehmen?

Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler müssen für jedes Schuljahr bis zum 15. März einen Antrag auf Lernmittelfreiheit bei dem für die Schule zuständigen Schulträger (Verbandsgemeinde-, verbandsfreie Gemeinde, Stadt, **Landkreis** oder privater Träger) stellen. Die zuständigen Ansprechpersonen des für Sie zuständigen Schulträgers können Sie auch im Sekretariat Ihrer Schule erfragen. Die Antragsunterlagen können im Internet unter www.LMF-online.rlp.de ausgedruckt werden. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist an den für Ihre Schule zuständigen Schulträger zu richten.

Wichtige Regeln der Lernmittelfreiheit

Im Rahmen der Lernmittelfreiheit sind u. a. folgende Regeln zu beachten:

- Die Ausgabe der Lernmittel erfolgt an die Schülerin/den Schüler. Der Empfang wird dokumentiert.
- Lernmittel sind nach Erhalt auf Beschädigungen zu überprüfen. Falls Schäden vorliegen, müssen diese unverzüglich dem Schulträger mitgeteilt werden.
- Die Lernmittel sind pfleglich zu behandeln und zu dem vom Schulträger festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückzugeben (Eintragungen und Unterstreichungen sind verboten!).
- Werden die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben, machen sich Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler schadensersatzpflichtig.

An wen kann ich mich bei Fragen zur Lernmittelfreiheit wenden?

Wenn Sie Fragen zur Lernmittelfreiheit haben, oder Hilfe beim Ausfüllen des Antrags auf Lernmittelfreiheit benötigen, helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Schulträgers gerne weiter. Die entsprechenden Ansprechpersonen können Sie auch im Sekretariat Ihrer Schule erfragen.

Kontakt:

Frau Bauch 02602 124 603

schulbuchausleihe@westerwaldkreis.de